

RS Dok 2002/11/21 99/8-BK/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

Norm

BDG §38 Abs2

BDG §38 Abs6

BDG §38 Abs7

AVG §58

AVG §60

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Versetzung, Verfahren, Vorverständigung, Begründung, maßgeblicher Sachverhalt

Rechtssatz

Im vorliegenden, von der DBeh als "Versetzung" qualifizierten Bescheidverfahren wurde von der DBeh kein "Vorhalteverfahren" iSd § 38 Abs. 6 BDG durchgeführt. Der der Versetzung zugrunde liegende Sachverhalt ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens nicht nachvollziehbar. Insbesondere fehlt es dem Versetzungsbescheid an einer Begründung, wodurch nicht erkannt werden kann, aus welchem Sachverhalt die Behörde I. Instanz ihre Rechtsmeinung geschöpft hat. Weiters wurde die Versetzung rechtswidrig rückwirkend verfügt. Im vorliegenden, von der DBeh als "Versetzung" qualifizierten Bescheidverfahren wurde von der DBeh kein "Vorhalteverfahren" iSd Paragraph 38, Absatz 6, BDG durchgeführt. Der der Versetzung zugrunde liegende Sachverhalt ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens nicht nachvollziehbar. Insbesondere fehlt es dem Versetzungsbescheid an einer Begründung, wodurch nicht erkannt werden kann, aus welchem Sachverhalt die Behörde römisch eins. Instanz ihre Rechtsmeinung geschöpft hat. Weiters wurde die Versetzung rechtswidrig rückwirkend verfügt.

Da es die Behörde unterlassen hat, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nachvollziehbar festzustellen, ist auch die Frage, ob im vorliegenden Fall ein Dienststellenwechsel erfolgt ist und damit eine Versetzung iSd Gesetzes vorliegt oder ob es sich bei der getroffenen Personalmaßnahme um eine qualifizierte Verwendungsänderung handelt, nicht beurteilbar.

Mangels jeglicher sachverhaltsmäßiger Feststellungen und Begründung des Bescheides ist für die BerK im Hinblick auf ihre Rsp - vgl. zB GZ 57/12-BK/02 vom 29.8.2002 - auch die Frage der Zuständigkeit unklar. Ersatzlose Aufhebung. Mangels jeglicher sachverhaltsmäßiger Feststellungen und Begründung des Bescheides ist für die BerK im Hinblick auf ihre Rsp - vergleiche zB GZ 57/12-BK/02 vom 29.8.2002 - auch die Frage der Zuständigkeit unklar. Ersatzlose Aufhebung.

(Ebenso: GZ 100/8-BK/02 und 101/8-BK/02, beide vom 21.11.2002)

Dokumentnummer

BEKRS_20021121_99_8_BK_02_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>